

KK

Karteikarten von Alpmann Schmidt –
Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett

Inhalt:

- Verbraucherschutz
- Verbundene Verträge, §§ 358 ff.
- Verträge über digitale Produkte
- Überblick: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen
- Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Drittschadensliquidation
- Abtretung (Zession), §§ 398 ff.
- Schuldübernahme
- Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern

ISBN: 978-3-86752-932-7



€ 13,90

Sie erhalten diese Karteikarten zu
einem vergünstigten Preis, wenn Sie
sie zusammen mit dem Skript Schuld-
recht AT 2 erwerben.

Als Bundle
günstiger!



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

KK

Schuldrecht AT 2 – 2025



KK

Langkamp/Lüdde

Karteikarten

Schuldrecht AT 2

Abtretung, Gesamtschuld, Verbraucher-
schutz, digitale Produkte, Drittschadens-
liquidation u.a.

12. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



Dr. Tobias Langkamp
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

Schuldrecht AT 2

12., überarbeitete Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-932-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

PODCAST










DIE
JURA FLÜSTERER

Der Jura-Podcast von Alpmann Schmidt



hier Reinhören



Verbraucherschutz		1–27
Verbundene Verträge, §§ 358 ff.		28–30
Verträge über digitale Produkte		31–55
Überblick: Beteiligung Dritter an Schuldverhältnissen.....		56
Vertrag zugunsten Dritter, §§ 328 ff.		57–60
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter		61, 62
Drittschadensliquidation		63–65
Abtretung (Zession), §§ 398 ff.		66–80
Schuldübernahme		81–85
Mehrheit von Gläubigern und Schuldern		86–98

Verbraucher, § 13

Natürliche Person

- Keine **juristischen Personen** (GmbH, AG, eV)
- Keine **OHG, KG, PartG**, da jedenfalls die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorliegt
- GbR** und **WEG** nach h.M. als Verbraucher zu behandeln, wenn die Gesellschafter natürliche Personen sind und einen privaten Zweck verfolgen

Zweck des Rechtsgeschäfts ist weder gewerblicher noch selbstständiger beruflicher Tätigkeit zuzurechnen

- Zweckbestimmung erfolgt allein anhand **objektiver** Kriterien (Ausnahme: bewusstes Vortäuschen der Unternehmereigenschaft)
- Bei **gemischter** Verwendung eines Gegenstandes entscheidet der **Schwerpunkt der Nutzung** („überwiegend“).
- Geschäfte für eine **unselbstständige** berufliche Tätigkeit werden nicht von § 13 ausgeschlossen.
 - 🔗 Lehrer kauft Computer zur Unterrichtsvorbereitung = Verbraucher
- Maßgeblich ist Zweck des Geschäfts bei **Vertragsabschluss** (spätere Zweckänderung unerheblich)
- Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH** sind Verbraucher, weil Halten eines GmbH-Anteils nur Vermögensverwaltung und GmbH-Geschäftsführung nur angestellte berufliche Tätigkeit
- Existenzgründer** sind Unternehmer (Umkehrschluss aus § 513, aber Verbraucher bei Geschäften zur Vorbereitung der Existenzgründung)
- Arbeitnehmer** sind Verbraucher, es ist jedoch im jeweiligen Fall zu prüfen, ob die Verbraucherschutzvorschriften für den Arbeitnehmer Anwendung finden.

Unternehmer, § 14

Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft

Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit

- ▲ Der Unternehmerbegriff i.S.d. **Verbraucherschutzrechts** (§ 14) darf nicht mit dem Begriff des Unternehmers i.S.d. **Werkrechts** (§§ 631 ff.) verwechselt werden!
- Unternehmereigenschaft erfordert **selbstständiges und planmäßiges, auf eine gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt**.
- **Gewinnerzielungsabsicht ist (jedenfalls i.R.d. §§ 474 ff.) keine Voraussetzung**.
- Der Begriff des Unternehmers in § 14 erfasst auch **Freiberufler, Handwerker, Landwirte und Kleingewerbetreibende**, selbst wenn diese nicht im Handelsregister eingetragen sind.
- Auch eine nur **nebenberuflich ausgeübte unternehmerische** Tätigkeit ist ausreichend.
 - 🔍 eBay-Powerseller
- Auch **branchenfremde Nebengeschäfte** eines Unternehmers führen (jedenfalls i.R.d. §§ 474 ff.) zur Anwendung des Verbraucherschutzrechts (Arg.: § 344 HGB analog)
- Auch ein **Scheinunternehmer**, d.h. derjenige, der zwar objektiv die Voraussetzungen eines Unternehmers nicht erfüllt, der sich jedoch **als Unternehmer bezeichnet**, fällt unter § 14.
- Unternehmer kann auch eine rechtsfähige Personengesellschaft sein (z.B. die Außen-GbR)

Anwendungsbereich

Der **§ 312** bestimmt den Anwendungsbereich der §§ 312 ff.

I. Verbraucherverträge, § 312

- Legaldefinition des **§ 310 III**: Verbraucherverträge sind zwischen einem **Unternehmer** und einem **Verbraucher** geschlossene Verträge
- Ein Verbrauchervertrag i.S.d. **§ 312 I** erfordert zudem, dass sich der Verbraucher zur **Zahlung eines Preises** verpflichtet.
 - ▲ Das Tatbestandsmerkmal der **entgeltlichen Leistung** entfiel mit Wirkung zum 01.01.2022.
 - ⇒ Unter dem Begriff des Preises ist jede **vereinbarte Geldleistung** (auch virtuelle Währungen und elektronische Gutscheine) zu verstehen.
 - ⇒ Die Leistung des Verbrauchers kann auch in der **Bereitstellung personenbezogener Daten** bestehen, § 312 I a 1.

II. Ausnahmetatbestände

Die Abs. 2–8 des § 312 enthalten Ausnahmen und Einschränkungen von der Anwendung der §§ 312–312h. Die Geltung der §§ 312i und j bleibt davon unberührt.

Grundsätze bei Verbraucherverträgen

§ 312a bestimmt allgemeine Grundsätze bei Verbraucherverträgen.

I. Informationspflichten bei telefonischer Kontaktaufnahme

- Wird der Verbraucher vom Unternehmer oder seinem Gehilfen telefonisch kontaktiert, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der Anrufer zu Beginn des Gesprächs seine **Identität** sowie den **geschäftlichen Zweck** des Anrufs offenzulegen, **§ 312a I**.
- Die Pflichten sind auch dann zu beachten, wenn der **Anruf durch den Verbraucher** erfolgt, weil der Unternehmer ihn dazu aufgefordert hat.

II. Informationspflichten für den stationären Handel

- Der Unternehmer ist gem. **§ 312a II 1** verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Art. 246 EGBGB zu informieren.
 - ⇒ Erfüllt der Unternehmer diese **vorvertraglichen Informationspflichten** nicht, kommt ein Anspruch des Verbrauchers auf Schadensersatz gem. **§§ 280 I, 241 II, 311 II** in Betracht.
- Darüber hinaus kann der Unternehmer nach **§ 312a II 2** vom Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten grundsätzlich nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus **Art. 246 I Nr. 3 EGBGB** informiert hat.

Grundsätze bei Verbraucherverträgen (Fortsetzung)

III. Grenzen der Vereinbarung von Entgelten

Die **Abs. 3–5 des § 312a** enthalten Regelungen zum Schutz des Verbrauchers vor missbilligten Entgelten.

1. Entgelt für Nebenleistungen: § 312a III soll den Verbraucher davor schützen, sich vertraglich in einem größeren Umfang zu verpflichten, als er tatsächlich will. Gem. **S. 1** kann eine entgeltliche Nebenleistung von einem Unternehmer mit einem Verbraucher **nur ausdrücklich** vereinbart werden.
2. Entgelt für die Nutzung bestimmter Zahlungsmittel: Eine Vereinbarung, die den Verbraucher verpflichtet, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist gem. **§ 312a IV** unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht (Nr. 1) oder das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittel entstehen (Nr. 2).
3. Entgelte für telefonische Auskünfte zur Vertragsabwicklung: Nach **§ 312a V 1** ist eine Vereinbarung, durch die der Verbraucher verpflichtet wird, ein **Entgelt** dafür zu zahlen, dass er dem Unternehmer **wegen Fragen oder Erklärungen zu einem** zwischen den Parteien **geschlossenen Vertrag** über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt die Kosten für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt.
4. Keine Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen: Soweit eine Vereinbarung nach den Abs. 3–5 nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam ist, bestimmt **§ 312a VI**, dass der **Vertrag im Übrigen wirksam** bleibt. ⇒ Ausnahme zur Zweifelsregelung des § 139.

Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

I. Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

⇒ Der im Zuge der **Reform** zum 13.06.2014 eingeführte Begriff „Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“ **ersetzt** die bisher vertrauten **Haustürgeschäfte**.

Die Vorschriften sollen den Verbraucher davor schützen, dass er außerhalb von Geschäftsräumen und bei gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers möglicherweise **psychisch unter Druck** steht oder einem **Überraschungsmoment** ausgesetzt ist.

Außergeschäftsraumverträge

Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 312d

Verbrauchervertrag

§ 312 II–VIII

Ausnahmen beachten

Besondere Voraussetzungen gem. § 312b

Rechtsfolgen

§ 312g

Widerrufsrecht

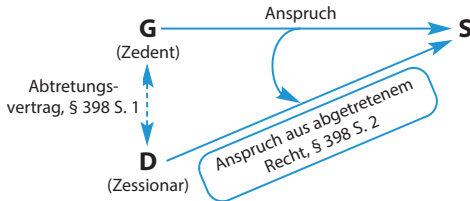
§ 312d

Informationspflichten

§ 29c ZPO

Besonderer Gerichtsstand

Die Abtretung ist ein **Vertrag**, durch den eine Forderung übertragen wird (Zweiterwerb). **Vertragsparteien** sind der bisherige Forderungsinhaber (Zedent) und der neue Forderungsinhaber (Zessionar).



Die Abtretung ist ein **Rechtsgeschäft**, das **unmittelbar auf ein Recht** (nämlich auf die Forderung) **einwirkt** (nämlich durch Übertragung/Zweiterwerb). Sie ist daher eine **Verfügung**.

Fehlt das zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft (🔗 Rechtskauf, § 453, Sicherungsvertrag, 📦 79) oder ist dieses unwirksam, so berührt dies die Abtretung nicht unmittelbar, sie bleibt also wirksam. Der Zedent hat dann aber gegen den Zessionar einen Anspruch nach Maßgabe der §§ 812 ff. auf Rückübertragung der Forderung (**Abstraktionsprinzip**).

Voraussetzungen

1. Einigung

2. Berechtigung des Zedenten oder Überwindung


- verfügungsbefugter Inhaber der Forderung oder kraft Gesetzes bzw. gem. § 185 I zur Abtretung ermächtigt; wenn nein, dann:
- Überwindung der fehlenden Berechtigung, § 185 II 1 oder § 405

Rechtsfolgen

- **Forderung/Recht geht auf Zessionar über (Gläubigerwechsel), § 398 S. 2**
- **Übergang von Neben- und Vorzugsrechten, § 401**
- **Schutz des (an der Abtretung nicht beteiligten) Schuldners, §§ 404 ff.**

Einzelheiten

Einigung (Abtretungsvertrag) zwischen Zedent und Zessionar

- **Formfrei** (Ausnahmen: § 1154; § 15 III GmbHG), auch wenn Forderung aus formbedürftigem Geschäft herührt.
 - ▲ § 1154 gilt für die Abtretung der durch Hypothek gesicherten Forderung und – über § 1192 I – für die Abtretung der Grundschuld. Die durch Grundschuld gesicherte Forderung kann hingegen formfrei abgetreten werden.
- **Bestimmtheit oder zumindest Bestimmbarkeit** der abzutretenden (auch künftigen) Forderung
 - **Identifikationsmerkmale** sind die geschuldete Leistung (bei einer Geldforderung deren Höhe), der Schuldgrund, aus dem sich die Forderung ergibt, sowie der Schuldner und der Gläubiger.
 - Es können auch **mehrere Forderungen** gleichzeitig abgetreten werden.
 - Auch eine künftige Forderung kann abgetreten werden. Sie muss bei der Abtretung so umschrieben werden, dass sie spätestens **bei ihrer Entstehung** nach Gegenstand und Umfang zweifelsfrei bestimmt werden kann.
- Keine **Nichtigkeitsgründe**, insbes.
 - § 134 bei Verschwiegenheitspflicht (§ 203 StGB) oder Verstoß gegen § 3 RDG
 - Sittenwidrigkeit, § 138, s.  80 (Sicherungsabtretung)
 - Bedingungseintritt (§ 161 I)
 - Nacherbfall (§ 2113 I)

Einzelheiten (Fortsetzung)

Berechtigung des Zedenten

Zur Abtretung berechtigt ist zum einen der **verfügungsbefugte Inhaber** der Forderung:

- **Inhaberschaft** setzt voraus, dass die Forderung (noch) besteht und dass der Zedent die Forderung nicht zuvor an einen anderen abgetreten hat (**Prioritätsprinzip**).
- **Verfügungsbefugnis** besteht ausnahmsweise nicht bei Verfügungsverbot oder -beschränkung, insbes.:
 - **Gerichtliches Verbot**, §§ 136, 135 I (Arrest; einstweilige Verfügung; Inhibitorium aufgrund Pfändung)
 - **Gesetzliche Anordnung** (🔗 § 81 I 1 InsO; §§ 1643 ff.)
 - Unabtretbarkeit kraft **Leistungsinhalts**, § 399 Var. 1
 - Abtretung würde zu Inhaltsänderung führen (🔗 Unterhalt in Natur)
 - Höchstpersönlicher Anspruch (🔗 § 1 BUrlG)
 - Nebenrechte, die nach § 401 ipso iure übergehen oder als Hilfsrechte am Hauptrecht hängen (🔗 § 985, § 894)
 - (▲ Der Umfang eines Schadensersatzanspruchs aufgrund Vereitelung des abgetretenen Primäranspruchs ändert sich nach dem Rechtsgedanken des § 399 Var. 1 nicht.)
 - Unabtretbarkeit kraft **vertraglicher Vereinbarung**
 - Grundsätzlich zulässig (§ 399 Var. 2 als Ausnahme zu § 137 S. 1), beachte bei AGB aber § 308 Nr. 9
 - Ausnahmsweise nicht zulässig nach Maßgabe des § 354a I 1 u. 3 HGB; Rückausnahme in § 354a II HGB
 - **Unpfändbarkeit** nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO, § 400
 - **Spezialnormen** (🔗 §§ 473 S. 1, 717 S. 1, 613 S. 2, 664 II)

Einzelheiten (Fortsetzung)

Berechtigung des Zedenten (Fortsetzung)

Zur Abtretung berechtigt ist zum anderen der **kraft Gesetzes** (🔗 § 80 I InsO) oder durch **vorherige Zustimmung** (Einwilligung, §§ 183, 182) **nach § 185 I Ermächtigte**.

Überwindung der fehlenden Berechtigung

- **Nachträgliche Zustimmung**, § 185 II 1 Var. 1 (wirkt als Genehmigung ex tunc, §§ 184, 182)
- **Konvaleszenz** (Verfügender und Inhaber vereinigen sich nachträglich in einer Person), § 185 II 1 Var. 2 u. 3 (wirkt ex nunc)
- **§ 405**: Bei **Vorlage einer Urkunde**, aus der **Inhaberschaft trotz nachfolgend aufgezählter Mängel** hervorgeht, und **nicht fahrlässiger Unkenntnis** (§ 122 II) diesbezüglich:
 - **Entstehung** (Ersterwerb) der Forderung zum Schein (§ 117 I) schadet nicht, § 405 Var. 1
 - **Abtretung** (Zweiterwerb) der Forderung zum Schein (§ 117 I) schadet nicht, § 405 Var. 1 analog
 - **Fehlende Verfügungsbefugnis** nach § 399 Var. 2 schadet nicht, § 405 Var. 2
- ▲ Die fehlende Berechtigung kann im Übrigen **nicht durch Gutgläubigkeit überwunden** werden, insbes. die §§ 932 ff. gelten nicht.

Mehrere Schuldner

Teilbare Leistung

Teilschuld, § 420 Var. 1

- Rechtliche und faktische Teilbarkeit der Leistung
- Keine Anordnung einer Gesamtschuld (z.B. §§ 840 I, 427)
- Jeder Schuldner haftet nur auf seinen Anteil an der Schuld.
- Kein Innenausgleich erforderlich

Unteilbare Leistung oder spezielle Regelung

Gemeinschaftliche Schuld

- Faktische Unteilbarkeit der Leistung
- Gesamthandsverpflichtungen
- Alle Schuldner sind verpflichtet, die Leistung im Zusammenwirken zu erbringen.

Gesamtschuld: Vereinbarung, Sondernorm oder § 421

- Jeder Schuldner muss vollständig leisten.
- Gläubiger darf die komplette Leistung insgesamt nur einmal fordern.
- Innenausgleich nach § 426

Teilschuldnerschaft, § 420 Var. 1

Teilschuldnerschaft liegt vor, wenn **mehrere Schuldner dasselbe teilbare, jedoch einheitliche Interesse in Teilen befriedigen sollen**.

Der in § 420 Var. 1 festgelegte Grundsatz, dass im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem Anteil verpflichtet ist, hat aber nur einen **kleinen Anwendungsbereich**, weil **oft Gesamtschuldnerschaft** angeordnet ist, insbes.

- für mehrere Deliktsschuldner (§ 840) und
- für mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich Verpflichtete (§ 427).